

Bundesrat

Drucksache 570/26

01.10.26

EU - AV - U - Wi

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich der Einbeziehung von Wasserstoff als
Bezugskraftstoff für die Prüfung eines Motortyps oder einer Motorenfamilie
COM(2026) 523 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 441/14 = AE-Nr. 140886;
 Drucksache 655/19 = AE-Nr. 190960;
 Drucksache 452/20 = AE-Nr. 200599;
 Drucksache 233/22 = AE-Nr. 220486



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2026
COM(2026) 523 final

2026/0294 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich der Einbeziehung von
Wasserstoff als Bezugskraftstoff für die Prüfung eines Motortyps oder einer
Motorenfamilie**

{SWD(2026) 288 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Wasserstoff ist ein integraler Bestandteil der Strategie der Europäischen Union zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, wie in der EU-Wasserstoffstrategie¹ dargelegt. In der Strategie wird Wasserstoff als vielseitiger Energieträger anerkannt, mit dem sich Sektoren, deren Elektrifizierung schwierig ist, dekarbonisieren lassen. Durch die Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem und sauberem Wasserstoff beabsichtigt die EU, Wasserstofftechnologien auszubauen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und nachhaltigem Wirtschaftswachstum einen Schub zu verleihen. Diese Vision wird auch durch den REPowerEU-Plan² unterstützt, der darauf abzielt, die Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen, einschließlich der Erzeugung und Nutzung von sauberem Wasserstoff in verschiedenen Sektoren, zu beschleunigen.

Das Potenzial von Wasserstoff, die Dekarbonisierung zu erleichtern, wird im UNECE-Rahmen anerkannt und Wasserstoff wird als praxistaugliche Kraftstoffoption für bestimmte mobile Maschinen und Geräte angesehen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind³. Diese Anerkennung verdeutlicht den Nutzen von Wasserstoff für die Umwelt und sein Potenzial, die Emissionen von Motoren von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten erheblich zu senken. Ungeachtet dieser internationalen Anerkennung ist Wasserstoff nicht als Bezugskraftstoff in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/1628 aufgeführt. Das Fehlen von Wasserstoff im Rechtsrahmen schränkt die Fähigkeit des Sektors für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte ein, den Übergang zu nachhaltigeren Technologien zu bewältigen und behindert die im europäischen Grünen Deal⁴ dargelegten Ziele der EU, die CO₂-Emissionen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Wenn die EU Wasserstoff nicht als Bezugskraftstoff anerkennt, gefährdet sie Innovationen und den Markteintritt von wasserstoffbetriebenen nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, wodurch Möglichkeiten des technologischen Fortschritts ungenutzt bleiben würden.

Mit dem Vorschlag werden daher die folgenden Zielsetzungen verfolgt:

Schließung der Regelungslücke: Das vorrangige Ziel besteht darin, die Verordnung (EU) 2016/1628 dahin gehend zu ändern, dass Wasserstoff als Bezugskraftstoff aufgenommen wird, um sicherzustellen, dass die EU-Vorschriften sowohl mit internationalen Standards als auch mit den Umwelt- und Klimazielen der Union im Einklang stehen.

Erleichterung der Dekarbonisierung und Verbesserung der Energieversorgungssicherheit: Durch die Einbeziehung von Wasserstoff in den Rechtsrahmen unterstützt die Initiative die Strategie der EU zur Verringerung der CO₂-Emissionen und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050. Sie trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und ein widerstandsfähiges und nachhaltiges Energiesystem aufzubauen.

Förderung von Innovation und industrieller Wettbewerbsfähigkeit: Die Anerkennung von Wasserstoff als praxistauglichen Kraftstoff fördert Innovationen im Sektor der nicht für den

¹ COM(2020) 301 final.

² COM(2022) 230 final.

³ UN-Regelung Nr. 96, Revision 04.

⁴ COM(2019) 640 final.

Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte und unterstützt die Forschung, Entwicklung und Einführung von Wasserstofftechnologien. Auf diese Weise werden die EU-Vorschriften an die UNECE-Standards angeglichen, der internationale Handel wird erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Hersteller wird weltweit gewahrt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/1628 ermöglicht Ausnahmen für neue Techniken oder neue Konzepte und ebnet damit den Weg für die Integration von Innovationen in den Sektor der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte. Ein Hersteller kann eine EU-Typgenehmigung für einen Motortyp oder eine Motorenfamilie beantragen, bei dem oder bei der neue Techniken oder neue Konzepte verwirklicht sind. Nach der den Niederlanden gemäß Artikel 35 gewährten Ausnahme⁵ ist die Kommission gemäß Artikel 36 verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte an diesen technischen Fortschritt anzupassen. Die Aufnahme von Wasserstoff in die Liste der Bezugskraftstoffe ist eine Voraussetzung für die nachfolgenden Änderungen der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der bestehenden Politik der Union in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimaschutz und technologische Innovation.

Die Einführung von Wasserstoff als Kraftstoff für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte ist für die Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele der EU von entscheidender Bedeutung. Der Sektor der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte wird erheblich von der Lastenteilungsverordnung (ESR) beeinflusst, die die wichtigste regulatorische Triebkraft für die Dekarbonisierung in diesem Bereich ist. Die Lastenteilungsverordnung schreibt Emissionsreduktionen in allen nicht vom EU-Emissionshandelssystem (EHS) erfassten Sektoren vor, darunter Verkehr, Bauwesen, Landwirtschaft und Binnenschifffahrt, um die Einhaltung der EU-weiten Klimaziele zu erleichtern.

Der Deal für eine saubere Industrie⁶ ist Ausdruck der Entschlossenheit der EU, ihre industrielle Basis im Rahmen des Grünen Deals umzugestalten. Durch die Unterstützung der Einführung von Wasserstofftechnologien steht die Änderung im Einklang mit dem Ziel, die Industrien auf CO₂-arme Produktionsprozesse umzustellen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Sie unterstützt auch das EU-Klimagesetz⁷, das die Klimaneutralität bis 2050 rechtsverbindlich macht und ein Emissionsreduktionsziel für 2030 festlegt, indem es zur Verringerung der Industrieemissionen beiträgt.

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit der EU-Wasserstoffstrategie⁸, in der Wasserstoff als wichtiger Energieträger auf dem Weg der EU zur Klimaneutralität eingestuft wird. Diese Strategie bietet einen Rahmen für den Ausbau der Wasserstofferzeugung und -nutzung in verschiedenen Sektoren, einschließlich Verkehr und Industrie, im Einklang mit den übergeordneten Klimazielen der EU.

Die Änderung steht im Einklang mit der Industriestrategie der EU für die maritime Wirtschaft⁹, in der Wasserstoff als Bezugskraftstoff für Motoren von nicht für den

⁵ C(2025) 1153 final.

⁶ COM(2025) 85 final.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119.

⁸ COM(2020) 301 final.

⁹ COM(2026) 111 final.

Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten ausdrücklich unter Säule IV – Zugang zu Innovation – genannt wird.

Die Änderung steht im Einklang mit der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge¹⁰, mit denen darauf abgezielt wird, die Emissionen des Verkehrssektors zu verringern und die breitere Nutzung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, einschließlich wasserstoffbetriebener Fahrzeuge, zu fördern. Indem der Vorschlag den Einsatz bestehender Technologien im Sektor der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte ermöglicht, sorgt er für Kohärenz bei der Dekarbonisierung verschiedener Arten von Maschinen und Fahrzeugen und fördert bewährte Technologien zur Emissionsminderung.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Markt für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte hat eine weitreichende grenzüberschreitende Handelsdimension. Ohne einen einheitlichen EU-Ansatz könnten unterschiedliche nationale Vorschriften zu einer Marktfragmentierung führen und so technische Handelshemmnisse und Ineffizienzen für Unternehmen verursachen, die in mehreren Ländern tätig sind.

Ein EU-weiter Rechtsrahmen ist für die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen unabdingbar. Dies verhindert eine Fragmentierung und erleichtert den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

Der Ausschluss von Wasserstoff aus der Liste möglicher Kraftstoffe zur Verwendung in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten könnte technologische Innovationen behindern und die Einführung von Wasserstofftechnologien verzögern, was den gemeinsamen Umweltzielen der EU und den Bemühungen um Marktintegration zuwiderlaufen würde.

• Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden die EU-Vorschriften an bereits bestehende, von der UNECE festgelegte internationale Standards angeglichen.

Die Initiative verursacht den Interessenträgern keine zusätzlichen Kosten oder neuen Verwaltungsaufwand, sondern beseitigt vielmehr Hindernisse für das Inverkehrbringen innovativer neuer Technologien, die den Anforderungen internationaler Standards entsprechen. Dies bedeutet, dass alle erforderlichen Anpassungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen der ökologischen Nachhaltigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit des Marktes stehen.

Mit dem Vorschlag sollen die strategischen Ziele der EU in den Bereichen Klimaschutz und technologische Innovation gefördert werden, ohne Unternehmen oder Mitgliedstaaten unnötig zu belasten. Der Schwerpunkt liegt insbesondere darauf, die Regelungslücke so zu schließen, dass die umfassenderen Dekarbonisierungs- und Nachhaltigkeitsziele der Union unterstützt werden.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/1242.

Der Vorschlag wahrt die Verhältnismäßigkeit und stellt sicher, dass regulatorische Änderungen notwendig, geeignet und im Verhältnis zu ihrem erwarteten Nutzen ausgewogen sind.

- **Wahl des Instruments**

Sobald die Niederlande gemäß Artikel 35 zur Erteilung einer EU-Typgenehmigung für Wasserstoffmotoren autorisiert wurden, passt die Kommission die Verordnungen gemäß Artikel 36 der Verordnung entsprechend an. Die Aufnahme neuer Bezugskraftstoffe wie Wasserstoff ist jedoch nicht in den der Kommission übertragenen Befugnissen enthalten. Daher stellt eine Änderung der bestehenden Verordnung das notwendige Instrument dar, um diese Angleichung zu erreichen und die regulatorische Kohärenz und Harmonisierung im Binnenmarkt zu gewährleisten.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Einzelheiten des Vorschlags wurden auf den Sitzungen der Expertengruppe für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte im September 2024 und Oktober 2025 mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern erörtert und von ihnen unterstützt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Änderung stützt sich auf etablierte internationale Normen und Prüfexpertise, die sich aus der UN-Regelung Nr. 49¹¹ und den jüngsten Änderungen der UN-Regelung Nr. 96¹² in Bezug auf Einstoff- und Zweistoffmotoren ergeben, in denen Wasserstoff als potenzieller Kraftstoff für Motoren von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten anerkannt wird. Darüber hinaus folgt das Verfahren dem Verfahren nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/1628, wie die den Niederlanden erteilte Autorisierung zur Erteilung einer EU-Typgenehmigung für einen monovalenten Wasserstoffmotor¹³ zeigt. Bei den vom benannten technischen Dienst durchgeführten Zertifizierungsprüfungen wurde die Einhaltung der geltenden Umweltschutznormen untersucht.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag erfordert keine Folgenabschätzung, da er mit der bestehenden UN-Regelung Nr. 96 in Einklang steht, in der Wasserstoff bereits als potenzieller Kraftstoff anerkannt wird. Der Vorschlag folgt auf die Autorisierung, die die Kommission den Niederlanden gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/1628 erteilt hat, um auf der Grundlage umfassender Unterlagen eine EU-Typgenehmigung für einen monovalenten Wasserstoffmotor zu erteilen. In Artikel 36 der Verordnung ist vorgesehen, dass die Kommission, wenn sie die Genehmigung einer Ausnahme gemäß Artikel 35 autorisiert, unverzüglich die notwendigen Schritte unternehmen sollte, um die betreffenden delegierten Rechtsakte oder

¹¹ E/ECE/324/Rev.1/Add.48/Rev.8/Amend.2, E/ECE/TRANS/505/Rev.1/Add.48/Rev.8/Amend.2.

¹² E/ECE/324/Rev.1/Add.95/Rev.4/Amend.1, E/ECE/TRANS/505/Rev.1/Add.95/Rev.4/Amend.1.

¹³ C(2025) 1153 final.

Durchführungsrechtsakte an den technischen Fortschritt anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist keine weitere Folgenabschätzung erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht zutreffend

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nicht zutreffend

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit der Änderung werden zwei gezielte Änderungen an der Verordnung (EU) 2016/1628 vorgenommen:

Wasserstoff wird in die Liste der „Bezugskraftstoffe“ aufgenommen, die im Rahmen der Typgenehmigung/Emissionsprüfung verwendet werden.

Eine Unterrichts- bzw. Meldepflicht in Bezug auf CO₂ entfällt, wenn der Motor ausschließlich mit Wasserstoff betrieben wird, da bei der Verbrennung kein CO₂ aus Kraftstoffen entsteht.

2026/0294 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich der Einbeziehung von Wasserstoff als Bezugskraftstoff für die Prüfung eines Motortyps oder einer Motorenfamilie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates² sind Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe von Motoren festgelegt, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten eingebaut sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2025) 1153 final³ vom 25. Februar 2025 autorisierte die Kommission die Niederlande, im Rahmen der Ausnahmeregelung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/1628 eine EU-Typgenehmigung für einen Motortyp für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, die ausschließlich mit Wasserstoff betrieben werden, zu erteilen. Nach der Gewährung dieser Ausnahme sollte Wasserstoff als Bezugskraftstoff in die Verordnung (EU) 2016/1628 aufgenommen werden, um Kohärenz und Harmonisierung in der gesamten Union zu gewährleisten.
- (3) Um den Marktzugang zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der Unionshersteller auf dem Weltmarkt zu gewährleisten, ist es angezeigt, die

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1628/oj>).

³ C(2025) 1153 final, DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 25.2.2025 zur Autorisierung der Niederlande, eine EU-Typgenehmigung für einen Typ eines Motors für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, der ausschließlich mit Wasserstoff betrieben wird, zu erteilen.

Regulierungsstandards der Union an die UN-Regelung Nr. 96⁴ Revision 04 anzugleichen, in der Wasserstoff als Bezugskraftstoff für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte vorgesehen ist.

- (4) Motoren, die ausschließlich mit Wasserstoff betrieben werden, emittieren während der Verbrennung kein Kohlenstoffdioxid aus Kraftstoffen. Daher sollten Hersteller von Wasserstoffmotoren von der Verpflichtung zur Meldung von CO₂-Emissionen im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens ausgenommen werden, wodurch die rechtlichen Anforderungen für diese Technologie vereinfacht werden.
- (5) Die Verordnung (EU) 2016/1628 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungsanträge zur Verordnung (EU) 2016/1628

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1628 wird wie folgt geändert:
 - 1. In Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
„g) Wasserstoff.“
 - 2. Artikel 43 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Hersteller teilen den Originalgeräteherstellern den Wert der Kohlendioxid-Emissionen (CO₂) mit, der während des EU-Typgenehmigungsverfahrens ermittelt wurde, und weisen die Originalgerätehersteller an, diese Angabe zusammen mit Erläuterungen zu den Prüfbedingungen dem Endnutzer der/des nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschine/Geräts mitzuteilen, in die bzw. das der Motor eingebaut werden soll. Dieser Wert ist jedoch für Motoren, die ausschließlich mit Wasserstoff betrieben werden, nicht erforderlich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁴ Regelung Nr. 96 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor (ABl. L 88 vom 22.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/96/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident /Die Präsidentin
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident /Die Präsidentin
[...]

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN**1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE****1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich der Einbeziehung von Wasserstoff als Bezugskraftstoff für die Prüfung eines Motortyps oder einer Motorenfamilie

1.2. Politikbereich(e)

Die Änderung zur Aufnahme von Wasserstoff als Bezugskraftstoff für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte in die Verordnung (EU) 2016/1628 betrifft in erster Linie mehrere wichtige Politikbereiche:

Umwelt- und Klimapolitik: Der Vorschlag steht im Einklang mit den umfassenderen Umweltzielen der EU, insbesondere in Bezug auf die Verringerung der Emissionen und die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels. Er unterstützt Initiativen wie den europäischen Grünen Deal, mit dem die EU zu einer nachhaltigen Wirtschaft mit minimalen Netto-Treibhausgasemissionen umgestaltet werden soll.

Energiepolitik: Die Einbeziehung von Wasserstoff spiegelt die strategische Ausrichtung der EU bei der Diversifizierung der Energiequellen und der Förderung von Technologien für erneuerbare und saubere Energie wider. Dies steht im Einklang mit der Wasserstoffstrategie der EU, mit der das Potenzial von Wasserstoff als vielseitiger Energieträger genutzt werden soll.

Industriepolitik: Durch die Förderung der Einführung von Wasserstofftechnologie unterstützt der Vorschlag Innovation und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Sektors für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte in der EU. Er fördert Forschung und Entwicklung, was zu technologischen Fortschritten und zur Schaffung neuer Marktchancen im Sektor der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte führen wird.

Binnenmarktpolitik: Die Harmonisierung von Normen in den Mitgliedstaaten ist für die Wahrung der Integrität des EU-Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung. Mit dem Vorschlag werden der freie Warenverkehr erleichtert, technische Handelshemmnisse abgebaut und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller und Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet.

Gesundheitspolitik: Durch die Verringerung der Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden und Feinstaub trägt der Vorschlag zu einer höheren Luftqualität und besseren Ergebnissen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bei und steht im Einklang mit den Zielen der EU, das Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Alle diese Politikbereiche unterstützen die strategischen Ziele der EU hinsichtlich Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Marktharmonisierung und sind Ausdruck eines integrierten Ansatzes zur Bewältigung ökologischer und wirtschaftlicher Herausforderungen.

1.3. Ziel(e)**1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)**

Das allgemeine Ziel der Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 zur Aufnahme von Wasserstoff als Bezugskraftstoff für Verbrennungsmotoren in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten besteht darin, die bestehende Regelungslücke zwischen den geltenden EU-Vorschriften und den von der UNECE festgelegten internationalen Normen zu schließen, in denen Wasserstoff bereits als mögliche Kraftstoffoption anerkannt wird. Mit dieser Änderung werden der technologische Fortschritt und die ökologische Nachhaltigkeit im Sektor der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte gefördert, indem der Übergang zu saubereren Energielösungen erleichtert wird. Durch die Angleichung der Rechtsvorschriften sorgt die Initiative für Kohärenz und Einheitlichkeit im Ansatz der Union in Bezug auf Klimawandel, Innovation und Marktharmonisierung und fördert so den Wettbewerbsvorteil für EU-Hersteller auf den Weltmärkten.

1.3.2. *Einzelziel(e)*

Einzelziel Nr. 1: *Förderung der Dekarbonisierung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Energieversorgungssicherheit*

Wasserstoff ist ein in der Strategie der EU zur Verringerung der CO₂-Emissionen und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 anerkannter Kraftstoff. Durch die Einbeziehung von Wasserstoff in den Rechtsrahmen für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte trägt diese Initiative unmittelbar zur Dekarbonisierung eines bisher von fossilen Brennstoffen abhängigen Sektors bei.

Die Diversifizierung der Energiequellen durch die Einbeziehung von Wasserstoff trägt dazu bei, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen zu verringern. Durch Initiativen wie die EU-Wasserstoffstrategie unterstützt dieser Schritt die Entwicklung eines nachhaltigen und sicheren Energiesystems und trägt zur allgemeinen Resilienz der Energieversorgung der EU bei.

Spezifisches Ziel 2: *Förderung von Innovation und industrieller Wettbewerbsfähigkeit*

Durch die Anerkennung von Wasserstoff als Bezugskraftstoff wird die Änderung Innovationen im Sektor der nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte in Gang setzen und so Anreize für die Erforschung und Entwicklung neuer Technologien geben. Mit dieser Initiative werden die Ziele der EU-Industriestrategie unterstützt, mit der neue technologische Lösungen genutzt und vorangebracht werden sollen.

Durch diese Initiative wird auch sichergestellt, dass die EU-Vorschriften mit UN-Regelung Nr. 96 Revision 04 harmonisiert werden, wodurch ein integrierter Ansatz für Rechtsvorschriften über nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte und über Kraftfahrzeugemissionen gefördert wird. Diese Angleichung ist von entscheidender Bedeutung, um den internationalen Handel zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit von Herstellern aus der EU auf der Weltbühne zu erhalten.

1.3.3. *Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Der Vorschlag dürfte in mehrfacher Hinsicht erhebliche Vorteile mit sich bringen und die Ziele der EU in Bezug auf Klimaneutralität, Marktintegration und globale Führungsrolle bei sauberen Technologien unterstützen.

Spezifische Auswirkung 1: Ökologische Auswirkungen

Die Nutzung von Wasserstoff trägt dazu bei, die Emissionen von Treibhausgasen und Schadstoffen zu senken und auf diese Weise sowohl die Luftqualität zu verbessern als auch die Klimaneutralitätsziele der EU zu unterstützen.

Mit der Initiative wird der Übergang zu saubereren Energielösungen unterstützt und ein langfristiger Übergang zu nachhaltigen industriellen Verfahren im Sektor für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gefördert.

Spezifische Auswirkung 2: Wirtschaftliche Auswirkungen

Auf der gesamten Wertschöpfungskette dürften die Hersteller und Lieferanten für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte in der EU vom Zugang zu einem harmonisierten Rechtsrahmen, der mit internationalen Standards und Normen im Einklang steht, profitieren, was die Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf dem heimischen als auch auf dem globalen Markt steigert.

Mit der Verordnung wird ein starker Impuls für technologische Innovationen gegeben, indem Forschung und Entwicklung im Bereich der Wasserstofftechnologien gefördert werden, was zu neuen Geschäftsmöglichkeiten, Arbeitsplätzen und Wachstum in der grünen Wirtschaft führen dürfte.

Spezifische Auswirkung 3: Auswirkungen auf den Markt und den Handel

Mit der Initiative wird sichergestellt, dass nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte nahtlos zwischen den EU-Mitgliedstaaten gehandelt werden können, wodurch technische Hindernisse abgebaut werden und ein stärker integrierter Binnenmarkt gefördert wird.

Die Angleichung an internationale Standards und Normen erleichtert den Zugang zu globalen Märkten und stärkt das Exportpotenzial der EU.

Spezifische Auswirkung 4: Auswirkungen auf Rechtsvorschriften

Die Änderung gewährleistet eine einheitliche Anwendung von Umweltvorschriften in allen Mitgliedstaaten, verringert Unterschiede und vereinfacht die Einhaltungsvorfahren für Unternehmen.

Sie steht im Einklang mit umfassenderen politischen Maßnahmen der EU wie dem europäischen Grünen Deal und der Wasserstoffstrategie und stärkt diese, indem sie deren Ziele in der Regulierungspraxis verankert.

Spezifische Auswirkung 5: Auswirkungen auf Interessenträger

Hersteller und Lieferanten werden von einem klaren Regelungsumfeld und harmonisierten Emissionsvorschriften für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte profitieren, was ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern wird.

Die Bürgerinnen und Bürger werden von indirekten Vorteilen aufgrund einer Verbesserung der Luftqualität und der öffentlichen Gesundheit profitieren, da geringere Emissionen aus nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten zu einer saubereren und gesünderen Umwelt beitragen.

1.3.4. *Leistungsindikatoren*

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

[...]

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- ☐ **eine neue Maßnahme**
- ☐ **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹**
- ☐ **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- ☐ **die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

[...]

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante) [...]

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post) [...]

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

[...]

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

[...]

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

[...]

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

- ☐ **befristete Laufzeit**
 - ☐ Laufzeit [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
 - ☐ finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

☐ **unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)²**

☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

☐ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

☐ über die Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

☐ Drittländer oder von diesen benannte Einrichtungen

☐ internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben)

☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

☐ öffentliche Einrichtungen

☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen

² Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können

Bemerkungen

[...]

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

[...]

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

[...]

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

[...]

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

[...]

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

[...]

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE
- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan
- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ²	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ³	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM ¹				
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

¹

GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

²

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³

Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Nummer	GM/NGM				
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. **Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel**

3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. *Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan*

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer							
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027			
Operative Mittel									
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)							0,000
	Zahlungen	(2a)							0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)							0,000
	Zahlungen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁴									
Haushaltslinie		(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027			
Operative Mittel									
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)							0,000

⁴ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	(2a)							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)							0,000
	Zahlungen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁵									
Haushaltslinie		(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2027	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	Jahr 2026	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027		
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000

⁵ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer							
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027			
Operative Mittel									
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)							0,000
	Zahlungen	(2a)							0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)							0,000
	Zahlungen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁶									
Haushaltslinie		(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000		0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027			
Operative Mittel									

⁶ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)							
	Zahlungen	(2a)							0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)							0,000
	Zahlungen	(2b)							0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁷									
Haushaltslinie		(3)							0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027		
Operative INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000

⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Operative INSGESAMT operativen Rubriken)	Mittel (alle	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000		
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen		= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	Zahlungen		= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000		
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens				7					„Verwaltungsausgaben“ ⁸
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	

8 Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen	Nummer
-------------------------	--------

Finanzrahmens							
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflich- tungen	(1a)				0,000	
	Zahlunge n	(2a)				0,000	
Haushaltslinie	Verpflich- tungen	(1b)				0,000	
	Zahlunge n	(2b)				0,000	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁹							
Haushaltslinie		(3)				0,000	
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflich- tungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	
	Zahlunge n	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	
GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR INSGESAMT	

⁹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

		2024	2025	2026	2027	2021-2027
Operative Mittel						
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)				0,000
	Zahlungen	(2a)				0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)				0,000
	Zahlungen	(2b)				0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹⁰						
Haushaltslinie		(3)				0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
						MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative	Mittel	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000

¹⁰ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT		tungen							
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer							
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel									
Haushaltslinie		Verpflichtungen	(1a)						0,000
		Zahlungen	(2a)						0,000
Haushaltslinie		Verpflichtungen	(1b)						0,000
		Zahlungen	(2b)						0,000

	n							
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹¹								
Haushaltslinie		(3)						0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel								
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)						0,000
	Zahlungen	(2a)						0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)						0,000
	Zahlungen	(2b)						0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹²								

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie		(3)						
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	= 1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	

¹² Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflich- tungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlunge n	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflich- tungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlunge n	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		7	„Verwaltungsausgaben“ ¹³					

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESA MT 2021-2027
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Personalausgaben					
Sonstige Verwaltungsausgaben					

¹³ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <...> INSGESAMT		Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	MFR INSGESA MT 2021-2027
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027			
Personalausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
GD <...> INSGESAMT		Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000			0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens			(Verpfl ichtung en insges. = Zahlun gen insges.)						
				0,000	0,000	0,000			0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGES AMT 2021- 2027
		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Verpflichtung				
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7						

des Mehrjährigen Finanzrahmens		en						
		Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.				INSGESAMT				
		OUTPUTS												
		Art ¹⁴	Durchschnittliche Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Insgesamt Anzahl	Insgesamt Kosten	
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁵ ; [...]														
- Output														
- Output														

¹⁴ Outputs sind Waren, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Anzahl der finanzierten Austauschmaßnahmen für Studierende, gebaute Straßenkilometer).

¹⁵ Wie in Abschnitt 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben.

Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7						
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					

Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGES AMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

RUBRIK 7					
INSGESAMT		0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)¹⁶

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0

¹⁶ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalausstattung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen				
	- in den EU-Delegationen				
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0	0

3.2.4.2. *Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen*

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
	Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)			
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0

20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027

+ EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN					
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0

INSGESAMT		0	0	0	0
------------------	--	----------	----------	----------	----------

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. **Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien**

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAM T 2021-2027
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹		
	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende	Jahr	Jahr
		Jahr	Jahr

¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

	Mittel	2024	2025	2026	2027
Artikel ...					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. **DIGITALE ASPEKTE**

4.1. **Anforderungen von digitaler Relevanz**

Wird festgestellt, dass die politische Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist, erläutern Sie bitte, warum keine digitalen Mittel genutzt werden.

Der Vorschlag berührt keine digitalen Aspekte, da mit ihm keine Verpflichtungen in Bezug auf Digitales, Technologien oder datenbezogenen Anforderungen eingeführt werden. Sein einziger Zweck besteht darin, Wasserstoff als Bezugskraftstoff gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 hinzuzufügen, wodurch die Typgenehmigung von mit Wasserstoff betriebenen Motoren von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens ermöglicht wird. Die Maßnahme eröffnet eine Option und schafft eine Regulierungsmöglichkeit, anstatt neue technische oder digitale Anforderungen aufzuerlegen.

Andernfalls führen Sie bitte die Anforderungen von digitaler Relevanz in der nachstehenden Tabelle auf:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene(r) oder betreffende(r) Akteur(e)	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien

4.2. **Daten**

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard bzw. Spezifikation (falls zutreffend)	Norm und/oder
Datenart 1			
Datenart 2			

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

[...]

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Erläutern Sie, inwiefern der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und inwiefern die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde.

[...]

Erläutern Sie, wie neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

[...]

Datenströme

Bitte füllen Sie für jeden Datenstrom die nachstehende Tabelle aus:

Art der Daten	Fundstelle(n) der Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Datenart 1					
Datenart 2					

4.3. **Digitale Lösungen**

Bitte geben Sie für jede digitale Lösung die sie betreffende(n) Anforderung(en) von digitaler Relevanz, eine Beschreibung der vorgeschriebenen Funktionalität der digitalen Lösung, die Stelle, die dafür zuständig sein wird, und andere relevante Aspekte wie Wiederverwendbarkeit und Zugänglichkeit an. Erläutern Sie bitte abschließend, ob bei der digitalen Lösung der Einsatz von KI-Technologien vorgesehen ist.

Digitale Lösung	Fundstelle(n) der Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Wie wird die barrierefreie Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
Digitale Lösung 1						
Digitale Lösung 2						

Erläutern Sie für jede digitale Lösung, inwiefern diese mit den Anforderungen und Verpflichtungen des EU-Rahmens für Cybersicherheit und anderen geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften (z. B. eIDAS, zentrales digitales Zugangstor) im Einklang steht.

Digitale Lösung 1

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	
<i>eIDAS-Verordnung</i>	
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	
<i>Sonstige</i>	

Digitale Lösung 2

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	

<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	
<i>eIDAS-Verordnung</i>	
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	
<i>Sonstige</i>	

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Fundstelle(n) der Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa (NICHT ZUTREFFEND)	Andere Interoperabilitätslösungen(en)
Digitaler öffentlicher Dienst 1				
Kategorie digitaler Dienste nach COFOG ² 1				

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Digitaler öffentlicher Dienst 1

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
-----------	-------------	--

² <https://op.europa.eu/de/web/eu-vocabularies/concept-scheme/-/resource?uri=http://data.europa.eu/7yx/cofog>.

Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Digitale oder sektorspezifische Strategie 1 Digitale oder sektorspezifische Strategie 2 Digitale oder sektorspezifische Strategie 3	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Governance-Maßnahme 1 Governance-Maßnahme 2 <i>Governance-Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Maßnahme 1 Maßnahme 2 <i>Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Maßnahme 1 Maßnahme 2 <i>Maßnahme 3</i>	Hindernis 1 Hindernis 2 <i>Hindernis 3</i>

4.5. **Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung**

Bitte füllen Sie für jede Unterstützungsmaßnahme für die digitale Umsetzung die nachstehende Tabelle aus:

Beschreibung der Maßnahme	Fundstelle(n) Anforderung(en)	der	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Zu beteiligten Akteure (falls zutreffend)	Voraussichtlicher Zeitplan (falls zutreffend)
----------------------------------	--------------------------------------	------------	--	--	--

Maßnahme 1						
Maßnahme 2						
Maßnahme 3						